

Allgemeine Mandatsbedingungen

Rechtsanwälte
Post und Giese
Kanalstr.16
19288 Ludwigslust

Die nachfolgenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Aufträge/Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

Telefonische Auskünfte sind unverbindlich, sie begründen ebenso wie telefonische Mitteilungen an den Bevollmächtigten keine Haftung des Bevollmächtigten.

Für Zustellungen/Informationen im Falle mehrerer Auftraggeber wird vereinbart, dass eine Zustellung/Übermittlung von Informationen an einen Auftraggeber für ausreichend erachtet wird und sich die Auftraggeber entsprechend untereinander informieren.

Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche Schriftstücke vorzulegen.

Der Rechtsanwalt darf den Angaben des Mandanten stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Werden Teilforderungen eingeklagt oder Teilansprüche geltend gemacht oder können sich Rückgriffsansprüche gegen Dritte ergeben, so wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verjährungsfristen für die im Rahmen des Auftrages nicht geltend gemachten Ansprüche ablaufen.

Der Rechtsanwalt wird hiermit ausdrücklich davon entbunden, diese Fristen zu überwachen und den Vollmachtgeber besonders darauf hinzuweisen.

Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche im Rahmen der Mandatsdurchführung anfallende Korrespondenz über Telefax bzw. E-Mail mit ihm geführt werden kann. Das Risiko, dass evtl. Dritte Zugriff auf das Faxgerät oder den E-Mailanschluss haben und, dass bei unverschlüsselten E-Mails eine nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist, trägt der Mandant bzw. ist diesem bewusst.

Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn eine Kommunikation per Telefax oder E-Mail nicht gewünscht ist. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält.

Der Rechtsanwalt hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 250.000,-EURO abgeschlossen. Die Haftung des Rechtsanwalts für leichte und einfache Fahrlässigkeit wird auf einen Betrag von 50.000,00 Euro beschränkt; die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt. Der Mandant verpflichtet sich, den Rechtsanwalt zu informieren, wenn für ihn erkennbar ist, dass höhere Schäden entstehen könnten. In diesem Fall kann die Versicherungssumme erhöht werden.

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit Versicherungen (Haftpflicht-, Rechtsschutz-,etc.) zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur jew. Versicherung ausdrücklich befreit. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite oder Dritte in Höhe der Honorarforderung des Anwalts an diesen ab. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretung an.

Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen, insbesondere Fremdgelder zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten und ohne die Beschränkung des § 181 BGB, verrechnen.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt 1 Jahr nach der Beendigung des Auftrages. Alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Bevollmächtigten verjähren 1 Jahr nach Beendigung des Auftrages, soweit nicht eine kürzere gesetzliche Frist gilt.

Mit seiner Unterschrift versichert der Auftraggeber ausdrücklich, die vorstehenden Bedingungen gelesen und verstanden zu haben; deren Bedeutung wurde ihm durch den Unterzeichner seitens der Rechtsanwälte erläutert. Außerdem versichert der Mandant ausdrücklich, über die hiermit vereinbarte Haftungshöchstgrenze des Rechtsanwalts für Vermögensschäden hingewiesen worden zu sein.

Ort, Datum

Auftraggeber

Post, Giese Rechtsanwälte

Der Mandant wurde darüber belehrt, dass sich das Anwaltshonorar nach dem gesetzlichen Gegenstandswert entsprechend dem RVG (Rechtsanwaltsgebührengesetz) bestimmt und für jede Angelegenheit ein gesonderter Honoraranspruch entsteht.

Ort, Datum

Auftraggeber